

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 14

7. Januar 2004

Nummer 1

## Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Stadt Stendal – Steuerverwaltung – Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr sowie Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2004 durch öffentliche Bekanntmachung .....	1
2. Stadt Bismark (Altmark) – Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl am 14. März 2004 in der Stadt Bismark (Altmark) .....	2
3. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land – Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2004 .....	2
– Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulkau für das Haushaltsjahr 2004 .....	2
– Haushaltssatzung des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2004 .....	3
4. Stadt Seehausen (Altmark) – 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Haushaltsjahr 2003 einschließlich Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) .....	3
– Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2000 und über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2000 ...	4
– Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2001 und über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001 ...	4
5. Katasteramt Stendal – Bodensonderungsverfahren Nr. 11/2003 hier: Bekanntmachung zur Auslegung des Entwurfs des Sonderungsplanes, Übersichtskarte .....	4

Stadt Stendal  
Kämmerei

### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2004 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2004 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2004 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2003 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Stendal vom 11. 9. 2000

für den 1. Hund	42,00 €
für den 2. Hund	84,00 €
für den 3. Hund	120,00 €

Für jeden weiteren gehaltenen Hund wird ein Aufschlag von 36,00 € erhoben. Die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2004 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten (15.02.2004).

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

#### Hinweis:

Die in 2003 ausgegebenen Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Hundesteuerzeichen ihre Gültigkeit.

#### Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2004 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Stadt Stendal: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301 0000 374.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.


#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal, Steuerverwaltung, Markt 7, schriftlich oder zur Niederschrift – nicht durch elektronische Form – einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einleitung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Stendal, den 05. 01. 2004

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Stadt Stendal  
Kämmerei

### Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2004 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuer-

erpflichtigen und Gebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2004 die gleiche Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2004 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2004 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2003 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuer- und Gebührenfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundabgabenbescheides.

Die Grundsteuer- und Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 290 v. H.
- b) für die Grundstücke Grundsteuer B 390 v. H. der Steuermessbeträge.

#### Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können die Hebesätze bis zum 30. Juni 2004 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2004 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Abgabenbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten. Ebenso sind die Straßenreinigungsgebühren bis zur Erteilung eines Bescheides bei Änderung der Satzung in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Straßenreinigungsgebühren betragen jährlich je Meter der Frontlänge bei Reinigungsklasse

G 1 =	7,02 € = Reinigung 1 x pro Woche
G 2 =	17,12 € = Reinigung 3 x pro Woche
G 3 =	3,30 € = Reinigung 1 x pro Monat
G 4 =	4,63 € = Reinigung 2 x pro Monat
S 1 =	3,11 € = Reinigung 1 x pro Woche
S 2 =	2,55 € = Reinigung 2 x pro Monat

Die Grundsteuer und die Straßenreinigungsgebühr ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2004 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 € sind am 15. 08. 2004 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundabgabenbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung:

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2004 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Stadt Stendal: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301 0000 374.


#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal, Steuerverwaltung, Markt 7, schriftlich oder zur Niederschrift – nicht durch elektronische Form – einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einleitung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Stendal, den 05. 01. 2004

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 7. Januar 2004, Nr. 1

Stadt Bismark

## Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl am 14. März 2004 in der Stadt Bismark (Altmark)

Bei der Stadt Bismark (Altmark), Verwaltungsgemeinschaft Bismark (Altmark), Landkreis Stendal, ist die Stelle des/der

### hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

ab dem 1. Mai 2004 neu zu besetzen.

Die Stadt Bismark (Altmark) hat zur Zeit 3.287 Einwohner.

**Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin findet am**

**Sonntag, dem 14. März 2004,**

eine eventuell erforderliche **Stichwahl am Sonntag, dem 28. März 2004, statt.** Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erfolgt gemäß § 58 der Gemeindeordnung LSA auf 7 Jahre. Die Besoldung des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

### Einreichung von Bewerbungen

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am **9. Januar 2004 und endet am 17. Februar 2004 um 18.00 Uhr.**

Die Bewerbungen sind formlos unter nachfolgender Adresse einzureichen:

**Stadt Bismark (Altmark)  
z. Hd. des Gemeindevahlleiters  
Breite Straße 11  
39629 Bismark (Altmark)**

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

### Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers.

Wird der Bewerber/die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA **28 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Stadt Bismark (Altmark) enthalten.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, sind für ihn keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

Wählbar zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/Bürgermeisterin sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber/in um das Amt des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin muss am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und darf am Wahltag das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Bewerber einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung der Stadt Bismark durch mindestens einen Stadtrat oder Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein.

Unterlagen für die Unterstützungsunterschriften und der Wählbarkeit sind bei der Stadt Bismark (Altmark), Hauptamt, Breite Straße 11, zu erhalten.

Bismark, den 07. 01. 2004

  
Schulz  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2004

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. 11. 2003 (GVBl. LSA Nr. 41/2003, S. 318 ff), hat der Gemeinderat Kamern in der Sitzung am 09. 12. 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	573.600 €
in der Ausgabe auf	573.600 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	588.400 €
in der Ausgabe auf	588.400 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
  - für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
- Gewerbsteuer 300 v. H.

Kamern, 10. 12. 2003

  
Beck  
Bürgermeister



### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung

**vom 13. 01. 2004 bis zum 27. 01. 2004**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Dorfstraße 54 A, in Kamern, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kamern, 23. 12. 2003

  
Beck  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulkau für das Haushaltsjahr 2004

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA vom 5. 10. 1993 S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. 11. 2003 (GVBl. LSA Nr. 41/2003, S. 318 ff), hat der Gemeinderat Wulkau in der Sitzung am 10. 12. 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	305.800 €
in der Ausgabe auf	305.800 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	407.300 €
in der Ausgabe auf	407.300 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer  
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.  
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.  
2. Gewerbesteuer 250 v. H.

Wulkau, 11. 12. 2003

  
Pfundt  
Bürgermeisterin



## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

**vom 13.01.2004 bis zum 27.01.2004**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wulkau, Dorfstraße 14, 39524 Wulkau, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wulkau, 23. 12. 2003

  
Pfundt  
Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2004

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. 07. 2003 (GVBl. LSA Nr. 26/2003 S. 158 ff.), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land in seiner Sitzung am 19. 11. 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.196.000 €
in der Ausgabe auf	1.196.000 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	36.500 €
in der Ausgabe auf	36.500 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird auf 159,50 € je Einwohner und Jahr festgesetzt.

Sandau (Elbe), 20. 11. 2003

  
Wulfänger  
Leiter Verwaltungsamt



## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist am 18. 12. 2003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung

**vom 09.01.2004 bis zum 23.01.2004**

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elb-Havel-Land, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandau (Elbe), 30. 12. 2003

  
Wulfänger  
Leiter Verwaltungsamt

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt, Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung vom 16. 07. 2003 (GVBl. LSA S. 158), hat der Stadtrat in der Sitzung vom 27. 11. 2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher (€)	zunehmend festgesetzt auf (€)
<u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	8.700	3.996.800	3.988.100	
die Ausgaben	8.700	3.996.800	3.988.100	
<u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	101.100	1.064.400	1.165.500	
die Ausgaben	101.100	1.064.400	1.165.500	

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 610.200,00 Euro um 131.600,00 Euro erhöht und damit auf 741.800,00 Euro neu festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Seehausen (Altmark), den 30. 10. 2003

  
Duffe  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Stadtrat am 27. 11. 2003 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Anlagen enthält auf der Grundlage der §§ 99 Abs. 4, 100 Abs. 2 und 102 der GO LSA keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 94 Abs. 3 der GO LSA in der Zeit

**vom 07. 01. 2004 bis zum 20. 01. 2004**

zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, Seehausen (Altmark), während der Sprechzeiten aus.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal erfolgt mit dem Erscheinungstag 07. 01. 2004.

Seehausen (Altmark), den 30. 12. 2003

  
Duffe  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2000 und über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2000

Der Beschluss über die Jahresrechnung 2000 und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 und 3 Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

**vom 07. 01. 2004 bis zum 20. 01. 2004**

während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Seehausen (A.), Zimmer 22, zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal erfolgt mit dem Erscheinungstag 07. 01. 2004.

Seehausen (Altmark), den 30. 12. 2003

Duffe  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2001 und über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001

Der Beschluss über die Jahresrechnung 2001 und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 und 3 Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

**vom 07. 01. 2004 bis zum 20. 01. 2004**

während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Seehausen (A.), Zimmer 22, zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal erfolgt mit dem Erscheinungstag 07. 01. 2004.

Seehausen (Altmark), den 30. 12. 2003

Duffe  
Bürgermeister

Katasteramt Stendal  
Scharnhorststraße 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)  
Antrags-Nr.: V12-011 -03

Telefon: 0 39 31/57 00 00  
Fax: 0 39 31/57 04 99

## Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr.11/2003

In der Gemeinde: **Kamern** Gemarkung: **Kamern** Flur: **9**  
Flurstücke: **176, 377/18 und 378/18** (ungetrennte Hofräume und Hausgärten) ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigegefügt Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

**vom 12. Januar 2004 bis 11. Februar 2004**

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 206 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi 08.00 - 13.00 Uhr  
Di, Do 08.00 - 15.30 Uhr  
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Sylvia Peters

Stendal, den 18.12.2003



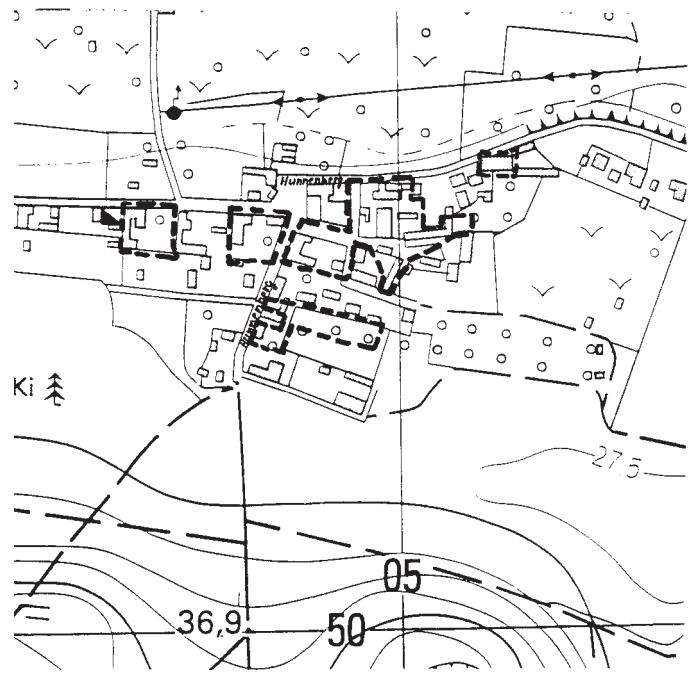
## Bodensonderungsverfahren Nr. 11/2003

Gemarkung: **Kamern**

Flur: **9**

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgebietsgrenze



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,  
39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31